

## **STATUTEN**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «Verein z.frohen Aussicht» besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB  
Der Sitz des Vereins ist Einsiedeln, Kanton Schwyz.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein hat zum Zweck, kulturelle Anlässe zu organisieren. Diese finden in den Räumen im Erdgeschoss des Hauses Katzenstrick statt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und als gemeinnützige Institution nicht gewinnorientiert. Der Verein kann selbständig Anlässe organisieren oder sich finanziell und ideell an Veranstaltungen Dritter beteiligen.

### **Art. 3 Mittel**

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen und dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, welche sich mit dem Vereinszweck einverstanden erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft erlischt mit schriftlich erklärtem Austritt oder schriftlich erklärtem Ausschluss.

### **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

### **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Mitteilung möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

### **Art. 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

### **Art. 8 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegen der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten

- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung
- den Austausch oder Entscheid über zukünftige Strategien des Vereins

#### Art. 9 Einberufung

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt 20 Tage im Voraus. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder. Anträge an die Versammlung sind 10 Tage im Voraus schriftlich einzureichen.

#### Art. 10 Beschlüsse

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### Art. 11 Vorstand

Der Vorstand ist zuständig für Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er leitet den Verein und ergreift alle Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Er entscheidet in Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Seine Aufgaben sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen
- Verwaltung des Vereinsvermögens

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er konstituiert sich selbst und arbeitet ehrenamtlich.

#### Art. 12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung jährlich einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten RevisorInnen.

#### Art. 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Generalversammlung. Aktiven gehen an eine Organisation mit ähnlichem Zweck.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 01.08.2021 in Einsiedeln genehmigt.

Einsiedeln, 01. August. 2021



Mona Birchler Kälin  
Präsidentin



Beat Schelbert  
Protokollführer